

| EMPFEHLUNG

Fachkundige individuelle Begleitung in der beruflichen Grundbildung mit EBA

Verabschiedet vom SBBK-Vorstand am 29. April 2020

1. Ausgangslage

Die fachkundige individuelle Begleitung (fiB) ist eine Massnahme, um Jugendliche mit Lernschwierigkeiten oder sozialen Problemen zu einem erfolgreichen Lehrabschluss zu führen.

Gemäss Artikel 17 BBG sollen die zweijährigen beruflichen Grundbildungen mit EBA so ausgestaltet sein, dass sie den individuellen Voraussetzungen der Lernenden besonders Rechnung tragen. Der Grundsatz für fiB für Lernende mit Lernschwierigkeiten ist in Artikel 18 BBG festgehalten. In Artikel 10 BBV, der allgemein auf die besonderen Anforderungen an die zweijährige Grundbildung eingeht, wird dieser Auftrag weiter präzisiert.

Die Kantone haben fiB äusserst unterschiedlich umgesetzt. Die gewählten Modelle überschneiden sich mit anderen Unterstützungsangeboten (Case Management, Nachteilsausgleich, Integrationsmassnahmen, usw.) und lassen sich bisweilen kaum von ihnen unterscheiden. Doch können vier Umsetzungstypen unterschieden werden:¹

- Typ A: FiB vollständig in den Regelunterricht integriert
 - Typ B: FiB-Zusatzlektion im Klassenverband
 - Typ C: Einzelbegleitung an der Schule
 - Typ D: Einzelberatung in kantonaler Regie
- } FiB-Umsetzung in der Berufsfachschule
} FiB-Umsetzung durch den Kanton

2. Empfehlung

Die Kommission Berufliche Grundbildung gibt im Folgenden Empfehlungen ab, um diese Massnahmen zu stärken, ohne dass die Kantone bewährte Organisationsformen verändern müssen:

1. **Die Kantone überprüfen und präzisieren ihre fiB-Angebote.** Sie definieren Indikatoren, die das Monitoring der Angebote erleichtert. Kantone, die über keine fiB-Angebote des Typs D verfügen, stellen ein solches Modell zur Verfügung.
2. Ein Erfolgsfaktor für die Betreuung stellt oftmals der freiwillige Einsatz der Jugendlichen dar. Doch müssen sie hierfür diese Möglichkeit überhaupt kennen. Auch für das Umfeld der Lernenden (Eltern und Berufsbildner/innen) ist diese Information erforderlich. Dabei geht es weniger darum, die Verbindlichkeit der Massnahme zu verstärken (oft verfügen die Kantone über ein System, das obligatorische Sitzungen und freiwillige Teilnahme kombiniert), als zu gewährleisten, dass die Information zur Massnahme gut kommuniziert wird. Diese Information kann in Form einer Beilage zum Lehrvertrag geschehen, um die Lehrbetriebe auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Diese Information soll auch dem den Lehrbetrieben zugestellten

¹ Vgl. Stern, Susanne & von Dach, Andrea & Thomas, Ralf: *Fachkundige individuelle Begleitung in beruflichen Grundbildungen mit EBA. Begriffsklärung, Umsetzungsformen und Empfehlungen für die Praxis.* Juni 2018.

Stundeplan beigelegt werden.

Die Lernenden, ihre Eltern und ihre Lehrbetriebe sind über die Bedingungen für die fachkundige individuelle Begleitung informiert.

3. Je nach Kanton stammen die Personen, welche die individuelle Begleitung wahrnehmen, aus der Berufsfachschule oder aus anderen kantonalen Dienststellen. Daher ist es wichtig, die Koordination zwischen diesen Akteuren zu gewährleisten. Dies umso mehr, als sich der Bedarf an individueller Unterstützung nicht nur in der Schule oder im Lehrbetrieb feststellen lässt, sondern auch in der Berufsberatung. Eine zentrale Anlaufstelle für alle Unterstützungsanträge ist wünschenswert.

Die Kantone richten im Bereich der individuellen Begleitung eine Koordination ein.

4. Die Früherkennung von Jugendlichen, die eine individuelle Begleitung brauchen, kann die unerwünschte Nebenwirkung entfalten, dass die Jugendlichen noch vor Beginn ihrer Berufsbildung den Eindruck erhalten, sie seien dazu nicht fähig. Sie müssen aber die Möglichkeit erhalten, die Ausbildung der Sekundarstufe II, ohne ein allfällig negatives Bild aus der obligatorischen Schule in Angriff zu nehmen. Beim Eintritt in die Berufsbildung sollten Informationen zu Lernschwierigkeiten also nicht auf den Lernenden lasten. Es sollte den Ausbildenden aber möglich sein, solche Informationen bei Bedarf aufzufinden.

Die Jugendlichen sollen ihre Ausbildung ohne Vorbelastung in Angriff nehmen können.

Angaben zu allfälligen Lernschwierigkeiten sollen nicht automatisch weitergegeben, sondern nur auf Antrag der Berufsbildungsverantwortliche.

5. Die fachkundige individuelle Begleitung ist nicht nur eine schulische Betreuung. Sie soll den Jugendlichen insbesondere Lernkompetenz vermitteln. Dieser Lernprozess braucht Zeit. Deshalb sollen für die fiB genügend Zeit und Mittel zur Verfügung stehen.

Für eine wirkungsvolle und nachhaltige fiB soll das 'Lernen lernen' eine zentrale Rolle in den spezialisierten Begleitungen einnehmen.

Die fiB basiert auf pädagogischen Konzepten und wird von ausgebildeten Fachpersonen durchgeführt und weiterentwickelt.

6. Der Informations- und Erfahrungsaustausch ist wichtig und dürfte die Begleitung von Jugendlichen, die auf Betreuung angewiesen sind, verbessern. Heute organisieren die Kantone bisweilen Austauschmöglichkeiten zwischen Direktbeteiligten, doch fehlt oft der Einbezug der anderen Akteure der Berufsbildung: Vertreter/innen der Lehrbetriebe und der Berufsverbände. Die Kantone organisieren Erfahrungsaustausche für die von der fiB betroffenen Akteure.

Erfahrungs- und Informationsaustausche zwischen Schulen, Lehrbetrieben und Berufsverbänden werden organisiert.

7. Um die Qualität der kantonalen fiB-Angebote gewährleisten zu können, verfügen die Kantone über ein **Konzept zur Qualität der fiB**, das die Steuerung der fachlich-individuellen Begleitung, die Strukturen, die Verantwortlichkeiten, die inhaltlichen Konzepte, die Qualitätssicherung sowie die Wirkungsmessung definiert.